

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 03.05.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Markt am 08.07.1999 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) 1 BauGB wurde am 21.07.1999 durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bauausschuß hat am 06.03.2000 den Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.03.2000 bis zum 20.04.2000 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.03.2000 im Markt ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.07.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Stadtvertretung hat die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17.07.2000 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.

Ratzeburg, 01. Aug. 2000

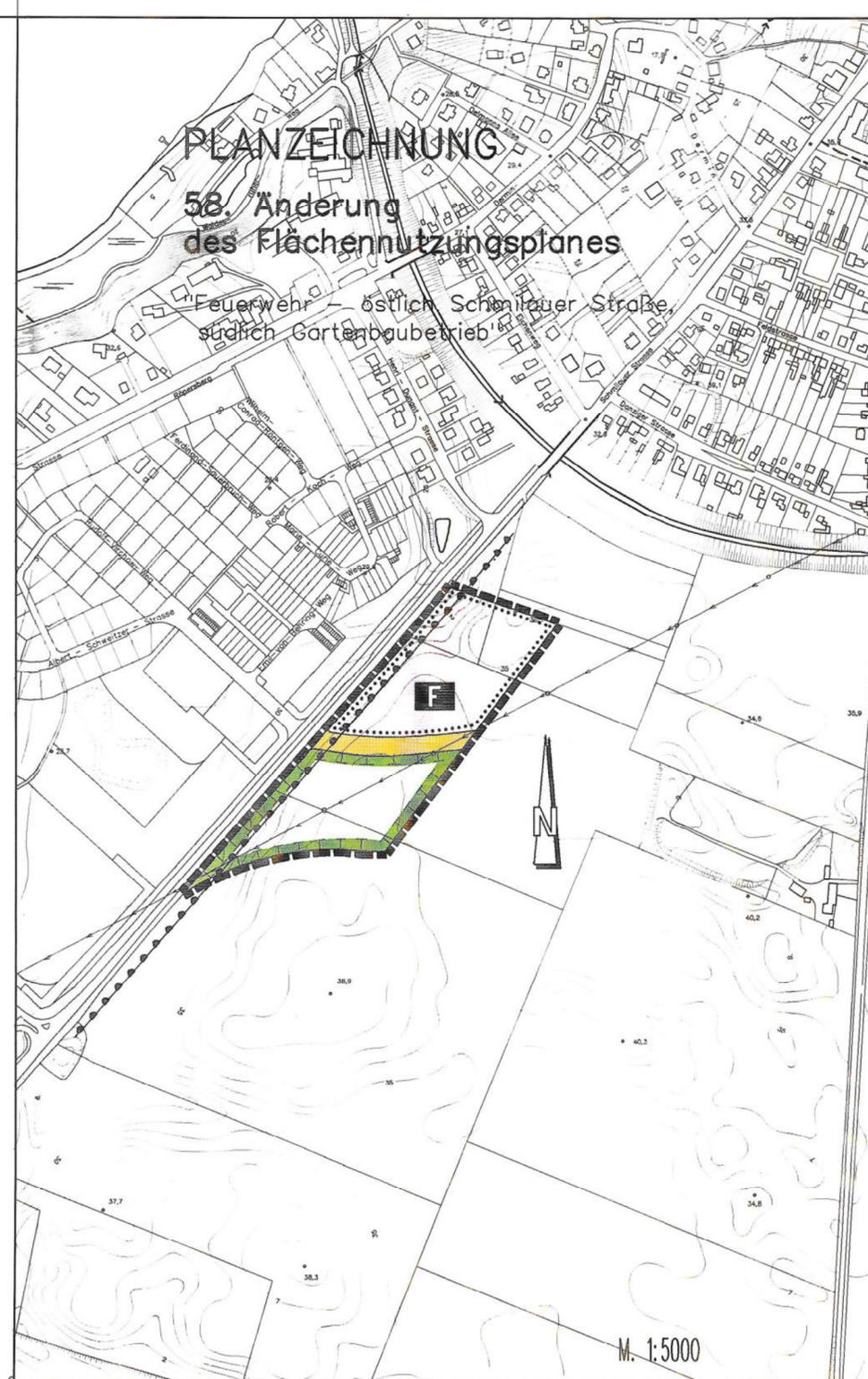
[Signature]
Bürgermeister
Erster Stadtrat



8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 30.10.2000 Az.: IV 643-512.111-53.100 (58.A.) die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.
9. Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____ Az.: _____ bestätigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 02.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde hiermit am 03.12.2000 wirksam.

Ratzeburg, 04.12.2000

[Signature]
Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die PlanzV 90 vom 18.12.1990

DARSTELLUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 5 (2) 3 BauGB *
- Straßenverkehrsflächen § 5 (2) 3 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf § 5 (2) 2 BauGB
- Feuerwehr
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauGB
- oberirdische Stromleitung § 5 (2) 4 BauGB
- Anbauverbotszone § 29 (1) StrWG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Anbauverbotszone § 29 (1) StrWG

Die mit * gekennzeichnete Streichung wird hiermit beglaubigt.

Ratzeburg, 04.12.2000

[Signature]
Bürgermeister



STADT RATZEBURG



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 58. ÄNDERUNG "Feuerwehr – östlich Schmilauer Straße, südlich Gartenbaubetrieb"

Stadtbauamt Ratzeburg Planungsabteilung		Unter den Linden 1 23909 Ratzeburg Telefon 04541/8000-0 Telefax 04541/ 84253
Maßstab 1 : 5000	Name	Datum
Bearbeiter	Herr Wolf	Juli 1999, Februar 2000
Zeichnerin	Frau Seehase	Juli 1999, Februar 2000, Juni 2000